

99001005004000

Verbrennung von Gartenabfällen

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006514/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001005004000
Leistungsbezeichnung I	Verbrennung von Gartenabfällen
Leistungsbezeichnung II	Abfall und Entsorgung - Verbrennung von Gartenabfällen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gartenabfall, Bioabfall, Gartenabfall verbrennen, Grüne Tonne, Bio- und Grünabfälle, Grüne Biotonne, Flyer - Müll trennen lohnt sich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Abfallwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz.
Teaser	Die Verbrennung von Gartenabfällen und die Verbrennung von sonstigen Holzabfällen (Gartenzäune, Bauholz, Paletten) ist nicht zulässig.
Volltext	Seit dem 18. Oktober 2017 ist die Verbrennung von Gartenabfällen in Privat- und Kleingärten sowie öffentlichen Einrichtungen nicht mehr zulässig.
	Gartenabfälle richtig entsorgen
	Weitere Informationen
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	
Kosten	Gebührenbenachrichtigung durch die Hamburger Stadtreinigung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/recycling/4801708/bioabfall/ https://www.hamburg.de/recycling/4801708/bioabfall/ https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg

Modul

Sachverhalt

/gesamt.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>
[https://www.hamburg.de/contentblob/4801728/eb65b2794325815b06597a35bd4b5a3d/data/d-recyclingflyer-deutsch\).pdf](https://www.hamburg.de/contentblob/4801728/eb65b2794325815b06597a35bd4b5a3d/data/d-recyclingflyer-deutsch).pdf)
[https://www.hamburg.de/contentblob/4801728/eb65b2794325815b06597a35bd4b5a3d/data/d-recyclingflyer-deutsch\).pdf](https://www.hamburg.de/contentblob/4801728/eb65b2794325815b06597a35bd4b5a3d/data/d-recyclingflyer-deutsch).pdf)
<https://www.hamburg.de/recycling/>
<https://www.hamburg.de/recycling/>
<https://www.hamburg.de/abfall/9742606/verbrennung-von-gruenabfaellen/>
<https://www.hamburg.de/abfall/9742606/verbrennung-von-gruenabfaellen/>

Hinweise

Verbrennung von Grünabfällen im Garten nicht mehr zulässig

Mit dem Senatsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist die Verbrennung von Gartenabfällen in Privatgärten und öffentlichen Einrichtungen seit dem 18.10.2017 nicht mehr zulässig. Diese Maßnahme verfolgt folgende Ziele:

- Eine Verbesserung der Luftqualität in Hamburg durch weniger Feinstaub
- Eine Verminderung der Beeinträchtigung des meist dicht besiedelten nachbarschaftlichen Umfeldes durch Rauchbelästigung
- Eine weitergehende Steuerung der Bioabfallströme zur Stadtreinigung Hamburg zur Gewinnung von Energie und Kompost aus Biomasse

Die Beseitigung von Gartenabfällen durch Verbrennung ist nunmehr eine Ordnungswidrigkeit.

Um Gartenabfälle zu entsorgen, gibt es in Hamburg nahezu flächendeckend die Biotonne. Darüber hinaus nimmt die Stadtreinigung Gartenabfälle von Privathaushalten bis zu 3 m³ pro Anfahrt kostenlos an allen Recyclinghöfen an und Laub wird in der Laubsaison in speziellen Laubsäcken auch direkt am Grundstück abgeholt. Link zu den Terminen:

Modul

Sachverhalt

www.stadtreinigung.hamburg/privatkunden/strassenundwege/laubsammlung/

Weiterhin erlaubt ist die Verwertung von Gartenabfällen, z.B. durch Kompostierung oder Mulchen. Erlaubt ist auch das Anzünden von privaten Brauchtumsfeuern wie Lagerfeuern, Grillfeuern oder Osterfeuern unter Beachtung der Brandschutzrichtlinien. Hierfür sind nur trockene, naturbelassene Hölzer zugelassen. Auch die großen, von Bezirksämtern genehmigten, öffentlichen Osterfeuer sind als Brauchtumsfeuer nach wie vor zulässig.

Hintergrund Kreislaufwirtschaftsgesetz

§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3. (1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Rechtsbehelf

Kurztext

Seit dem 18. Oktober 2017 ist die Verbrennung von Gartenabfällen in Privat- und Kleingärten sowie öffentlichen Einrichtungen nicht mehr zulässig.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)